

Ministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
z. H. Herrn Dr. Achim Dahlen  
Schwannstraße 3  
  
40476 Düsseldorf

Ansprechpartner:

Dr. jur Peter Queitsch (StGB NRW)  
Tel. 0211-4587237

Dr. Andrea Garrelmann (Lkt NRW)  
Tel. 0211-300491320

Axel Welge (St NRW)  
Tel. 0221-3771281

Aktenzeichen: 23.1.1 qu/ko

Datum: 7. April 2017

**Entwurf einer Richtlinie zur Förderung kommunaler Klimaschutz- und  
Klimaanpassungsprojekte in NRW  
(progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und –anpassung in Kommunen);  
Ihre E-Mail vom 17.03.2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Dahlen,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Entwurf eine Stellungnahme abgeben zu können. In der Sache möchten wir zu dem Entwurf folgendes anmerken:

**1. Nachhaltige Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplanes NRW**

Zunächst begrüßen wir, dass mit der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendung und zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsprojekten des Landes Nordrhein-Westfalen (progres.nrw) ein weiterer Meilenstein in der Umsetzung des Klimaschutzgesetzes NRW und des Klimaschutzplans NRW beschritten wird.

Es ist durch uns immer wieder darauf hingewiesen worden, dass die Umsetzung von Maßnahmen des kommunalen Klimaschutzes und der Klimaanpassung einen besonders wichtigen Stellenwert einnehmen muss, damit insbesondere eine Verminderung der Treibhausgasemissionen realiter bewirkt werden kann.

Vor diesem Hintergrund wird ausdrücklich begrüßt, dass es das Ziel der Richtlinie ist, Maßnahmen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel in nordrhein-westfälischen Städten und Gemeinden durch konkrete Umsetzungsmaßnahmen voran zu bringen.

**2. Zum Inhalt der Förderrichtlinie**

Im Einzelnen möchten wir zur Förderrichtlinie Folgendes anmerken:

**2.1 Gegenstand der Förderung**

Gegenstand der Förderung sollen investive und nicht-investive Vorhaben der Städte und Gemeinden sein.

Bei den investiven Vorhaben sollen zum einen nur solche Vorhaben gefördert werden, bei denen die Wirkung der Reduzierung von Treibhausgasen über die gesetzlich vorgegebenen Anforderungen hinausgehen.

Zum anderen muss ein signifikanter Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen erreicht werden können. Diese Fördervoraussetzung ist wenig konkret und macht es dem Antragsteller schwer zu erkennen, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung in Betracht gezogen werden kann.

Zu begrüßen ist, dass auch Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel (Neu-, Erweiterungs- und Ersatzinvestition) gefördert werden. Wir gehen diesseits davon aus, dass über diesen Förderungstatbestand auch Rückhalteräume, Ableitungsgräben oder auch Notwasserwege zur Vermeidung von Schäden durch Starkregen im öffentlichen Bereich gefördert werden können.

## **2.2 Zuwendungsempfänger**

Wir begrüßen ausdrücklich, dass nicht nur Städte, Gemeinden und Kreise, sondern auch Zweckverbände, Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts als juristische Person des öffentlichen Rechts antragsberechtigt sind.

## **2.3 Zuwendungsvoraussetzungen**

Mit Blick auf die in Ziffer 4 genannten Zuwendungsvoraussetzungen gehen wir entsprechend der textlichen Formulierung davon aus, dass die dort aufgeführten Ziffern a, b und c sowohl bei den Vorhaben des Klimaschutzes (Ziff. 4.1.1) als auch bei den Vorhaben der Klimaanpassung (Ziff. 4.1.2) jeweils alternativ und nicht kumulativ verstanden werden, d. h. eine Förderung dann in Betracht kommt, wenn eine der Voraussetzungen nach Buchstabe a, Buchstabe b und Buchstabe c jeweils erfüllt sind.

## **2.4 Höhe der Zuwendung**

Wir begrüßen, dass nach Ziff. 5.4 der Förderrichtlinie sowohl Personalausgaben, Gemeinausgaben und Sachausgaben förderfähig sind.

Wir weisen allerdings darauf hin, dass die angesetzte Bagatellgrenze von 12.500 Euro als zu hoch angesehen wird und auch dazu führen kann, dass Fördermittel nicht beantragt werden können.

In Anbetracht der Tatsache, dass möglichst viele Maßnahmen und deren Umsetzung gefördert werden sollten, würden wir eine niedrigere Bagatellgrenze von z. B. 2.000 Euro vorschlagen, damit auch möglich viele Maßnahmen und auch Maßnahmen mit einem kleineren Investitionsvolumen gefördert werden können.

Grundsätzlich ist darüber hinaus in Ziff. 5.4.3 eine Förderung von 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben vorgesehen. Wir weisen aber ausdrücklich darauf hin, dass es auch Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder im Nothaushalt geben kann, so dass eine Förderung von bis zu 90 % als sinnvoll angesehen wird.

Außerdem sollte sichergestellt werden, dass der verbleibende Eigenanteil einer Gemeinde auch komplett z. B. durch Spenden aufgebracht werden kann. Es geht darum, möglichst viele Maßnahmen umzusetzen und es muss deshalb darauf geachtet werden, dass eine Umsetzung nicht daran scheitert, dass z. B. ein verbleibender Eigenanteil von 10 % durch die Kommune nicht aufgebracht

werden kann. Insoweit erachten wir die in Ziff. 5.6 (zweckgebundene Spenden) vorgesehene Begrenzung, dass der Eigenanteil in Höhe von 10 % den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben bei der Gemeinde verbleiben muss, als nicht zielführend.

Zwar verweisen die Ausführungen in Ziff. 5.4.3 und Ziff. 5.6 darauf, dass aufgrund anderer Rechtsvorschriften höhere Fördersätze bzw. ein Eigenanteilerersatz möglich sein kann. Dieser Vorbehalt bezieht sich konkret auf § 28 Abs. 3 HaushaltsG 2017. Dort werden für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt und ohne genehmigtes Haushaltssicherungskonzept (Nothaushaltskommunen einschließlich überschuldeter Kommunen), für Kommunen ohne ausgeglichenen Haushalt mit genehmigtem Haushaltssicherungskonzept und für Kommunen, die Konsolidierungshilfen nach dem Stärkungspaktgesetz erhalten, als Ausnahmen von der Erbringung des kommunalen Eigenanteils und für die Erhöhung des Förderrahmens auf bis zu 90 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben konkret die Fördergegenstände des Projektauftrags "Kommunaler Klimaschutz.NRW" tatbestandlich genannt. Damit sind aber alle Fördermaßnahmen im Bereich des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung außerhalb des Programms "Kommunaler Klimaschutz.NRW" von diesen Begünstigungen ausgeschlossen.

Wir regen daher an, diese Regelung generell auf jegliche Förderung von kommunalen Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung zu beziehen. Dies sollte sowohl in der Richtlinie klar gestellt werden als auch im Landshaushaltsgesetz entsprechend ergänzt werden.

Wir sehen nicht die Gefahr, dass investive Vorhaben bei einem fehlenden Eigenanteil zu kostenintensiv geplant und umgesetzt werden, weil grundsätzlich die Möglichkeit besteht, investive Vorhaben einer kostenmäßigen Plausibilitätskontrolle zu unterziehen.

Dieses gilt auch für die entstehenden Gesamtausgaben bei einer investiven Maßnahme. Im Übrigen muss ohnehin bei investiven Maßnahmen, der signifikante Beitrag zur Verminderung der Treibhausgasemissionen geprüft werden, was zwangsläufig auch Auswirkungen auf die Höhe der Investitionskosten haben kann.

Wir bitten unsere Anregungen zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen  
In Vertretung



Detlef Raphael  
Beigeordneter  
des Städtetages Nordrhein-Westfalen



Dr. Marco Kuhn  
Erster Beigeordneter  
des Landkrestages Nordrhein-Westfalen



Rudolf Graaff  
Beigeordneter  
des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen